

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(Stand 17.01.2022)

Veranstaltungen unter Anwendung der 3G-Regel:

Nur möglich für:

- Notwendige Gremiensitzungen
- Berufsbezogene Bildungsveranstaltungen
- Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche (vgl. hierzu die gesonderte Mitteilung für die Kinder- und Jugendarbeit)
- Eltern-Kind-Gruppen, wenn diese der „allgemeinen Förderung der Erziehung“ nach SGB VIII § 16 dienen
- Pflegeelternkurse

Es gelten folgende Regelungen

- Es dürfen nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
- Auch Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen teilnehmen (s. u.).
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
- Während der gesamten Dauer der Veranstaltung müssen mind. OP-Masken getragen werden.
- Bei Vortragstätigkeiten darf die Maske von der vortragenden Person abgenommen werden, wenn diese einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhält.
- Auch bei Eltern-Kind-Angeboten müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung Masken getragen werden.
Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung, einen Negativtest oder ein Impfhindernis müssen vor Ort kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden.
- Beim gemeinsamen Singen muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen aus verschiedenen Haushalten eingehalten werden.
Die Masken dürfen beim Singen nicht abgenommen werden.

Veranstaltung unter Anwendung der 2G-Regel:

Hierunter fallen alle sonstigen Veranstaltungen in den Kirchengemeinden (außer Gottesdienste und kirchenmusikalische Veranstaltungen).

Es gelten folgende Regelungen:

- Es dürfen nur geimpfte oder genesene Personen teilnehmen (2G-Regel).
- Auch Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen teilnehmen (s. u.).
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
- Während der gesamten Dauer der Veranstaltung müssen mind. OP-Masken getragen werden.
- Bei Vortragstätigkeiten darf die Maske von der vortragenden Person abgenommen werden, wenn diese einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhält.
- Auch bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung Masken getragen werden.
Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Für Tanzveranstaltungen gilt:
 - Es müssen keine Masken getragen werden **und**
 - alle Teilnehmenden legen den Nachweis ihrer Impfung/Genesung und zusätzlich einen negativen Testnachweis vor (2G+-Regel).
- Seniorentanzveranstaltungen, bei denen keine Tanzhaltung eingenommen wird und der Abstand immer gewahrt wird, können unter Anwendung der 2G-Regel stattfinden. Dann müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung Masken getragen werden.
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung, einen Negativtest oder ein Impfhindernis müssen vor Ort kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden.
- Beim gemeinsamen Singen dürfen die Masken nicht abgenommen werden.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- Das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur Händedesinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

Anbieten von Speisen und Getränken:

- Bei Veranstaltungen ist das Einnehmen von Speisen und Getränken grundsätzlich weiterhin unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich. Da jedoch für den gastronomischen Bereich die Einhaltung der 2G+- Regelung vorgeschrieben ist, bitten wir Sie die Einnahme von Speisen und Getränken auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Alle darüber hinausgehenden Veranstaltungen, die einen Schwerpunkt auf die Einnahme von Speisen und Getränken legen, wie z.B. das Kirchkaffee oder das Seniorenfrühstück dürfen nur unter Einhaltung der 2G+- Regelung stattfinden.
- Zum Essen und Trinken dürfen die Masken **vorübergehend** abgenommen werden.
- Ansonsten gelten die Voraussetzungen, die auch zu der Zeit vor der Covid-19-Pandemie gegolten haben.
Wir empfehlen jedoch eine weiterhin umsichtige Vorgehensweise.
- Benutztes Geschirr muss bei mind. 60 Grad Celsius gespült werden.

Nachweis einer Impfung:

Geimpfte benötigen einen Impfnachweis.

Für einen vollständigen Impfschutz (Grundimmunisierung) sind grundsätzlich zwei Impfdosen erforderlich, wobei die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen muss. Das gilt auch für eine Impfung mit Johnson & Johnson, hier muss die zweite Impfung mit einem mRNA-Impfstoff (Biontech oder Moderna) erfolgt sein.

Die Prüfung digitaler Impfzertifikate soll mit der CovPassCheck-App erfolgen.

Nachweis einer Genesung:

Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. 28 Tage und max. sechs Monate alt sein darf.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

Negativtest-Nachweis:

- Der Negativtest-Nachweis zur Teilnahme an einer 3G-Veranstaltung kann mittels PCR-Test (max. 48 Stunden alt) oder mittels Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) einer offiziellen Teststation erfolgen.
- Der Negativtest-Nachweis zur Teilnahme an Gremiensitzungen, Bildungsangeboten, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit oder einer 2G+-Veranstaltung kann mittels PCR-Test (max. 48 Stunden alt), Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) einer offiziellen Teststation oder durch beaufsichtigte Selbsttests erfolgen.
- Zu den beaufsichtigten Selbsttests gibt es gesonderte Merkblätter.

Nachweis über eine Booster-Impfung:

Als geboostert gelten Personen, die insgesamt drei Impfungen erhalten haben. Auch Personen, die mit Johnson & Johnson geimpft wurden, benötigen drei Impfdosen.

Personen, die eine dritte Impfung (Auffrischungsimpfung) erhalten haben, gelten ab dem Tag der Auffrischungsimpfung als geboostert.

Die zur Teilnahme an 2G+-Angeboten und -Veranstaltungen erforderliche zusätzliche Testpflicht entfällt für:

- Geboosterte Personen (s. o.),
- genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mindestens 28 Tage aber weniger als 90 Tage zurückliegt,
- Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben. Der Nachweis der Infektion muss mindestens 28 Tage alt sein.
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 Tage aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Personen mit Impfhindernis:

Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, benötigen zur Teilnahme an 3G-, 2G- oder 2G+-Veranstaltungen einen offiziellen Negativtest.

Regelungen für Kinder und Jugendliche:

- Kinder bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen.
- Alle Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund der engmaschigen Schultestungen außerhalb der Schulferien als getestet.
Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Test-Nachweis ihren Schülerausweis vorlegen.
- **Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren** fallen generell nicht unter die 2G-Regel/2G+-Regel und sind immunisierten Personen gleichgestellt, d. h., sie dürfen ungeimpft und ohne zusätzlichen Test an 2G-Veranstaltungen und 2G+-Veranstaltungen teilnehmen.
- **Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren** benötigen zur Teilnahme an Auftritten und Proben von Chören/musikalischen Ensembles, die ohne Masken musizieren, oder zur Teilnahme an 2G-Gottesdiensten oder sonstigen 2G-Veranstaltungen und 2G+-Veranstaltungen immer einen Impf- oder Genesenennachweis oder ein Attest über ihre Nicht-Impfbarkeit.
Aufgrund der Teilnahme an den Schultestungen benötigen sie allerdings keinen zusätzlichen Negativtest als 2G+-Nachweis.